

Verkündet am 10. Oktober 1963
Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2193 065

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Fuhrunternehmers Alfons K [REDACTED] in V [REDACTED] ([REDACTED]),

Klägers, Berufungsklägers, Revisionsklägers und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED] -

g e g e n

1. den Mechanikermeister Georg H [REDACTED] in V [REDACTED] ([REDACTED]),

2. den Kraftfahrzeugmeister Clemens H [REDACTED] in V [REDACTED] ([REDACTED]),

Beklagte, Berufungsbeklagte, Revisionsbeklagte und
zu 2 auch Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 10. Oktober 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Dr. Heimann-Trosien, Erbel und Dr. Finke

für Recht erkannt:

I. Auf die Revisionen wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 21. Februar 1962 teilweise aufgehoben und wie folgt, neu gefaßt:

1. Die Klage gegen den Beklagten zu 1 wird abgewiesen.

2. Der Beklagte zu 2 wird verurteilt, an den Kläger 3.000 DM Schmerzensgeld nebst 4 % Zinsen von 1.000 DM seit dem 10. März 1959 und von weiteren 2.000 DM seit dem 5. September 1959 zu zahlen.

3. Es wird festgestellt, daß der Beklagte zu 2 verpflichtet ist, dem Kläger jeden weiteren Schaden zu $\frac{3}{4}$ zu ersetzen, der ihm aus dem Unfall in der Werkstatt des Beklagten zu 1 in Visbek am 17. Januar 1958 entstanden ist und in Zukunft noch entstehen wird, soweit die Ansprüche nicht auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger übergegangen sind.

4. Die weitergehende Klage gegen den Beklagten zu 2 wird abgewiesen.

II. Im übrigen werden die Revisionen zurückgewiesen.

III. Die Kosten des Rechtsstreits werden wie folgt verteilt:

1. Die Gerichtskosten hat zu $\frac{11}{16}$ der Kläger und $\frac{5}{16}$ der Beklagte zu 2 zu tragen;
2. der Kläger hat die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 1 voll, die des Beklagten zu 2 zu $\frac{3}{8}$ sowie seine eigenen außergerichtlichen Kosten zu $\frac{11}{16}$ zu tragen;
3. der Beklagte zu 2 hat seine eigenen außergerichtlichen Kosten zu $\frac{5}{8}$, sowie die des Klägers zu $\frac{5}{16}$ zu tragen.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Der Kläger, der ein Fuhrgeschäft mit Mietwagen betreibt, ließ seinen Mercedes-Personenkraftwagen in der Werkstatt des Beklagten Georg H. reparieren. Dabei stellte sich heraus, daß weder dieser noch sein als Geselle bei ihm beschäftigter Sohn, der B. klagte Clemens H., mit der Bauweise eines solchen Kraftwagens hinreichend vertraut waren. Deswegen holte der Kläger den ihm bekannten Kraftfahrzeugschlosser W., der die Reparaturen vornahm. Der Beklagte Georg H. gestattete ihm hierzu die Benutzung der Werkstatt.

Als W. unter Mithilfe des Beklagten Clemens H. ein Lager von einer Welle losschlug, löste sich ein Eisensplitter und verletzte den in der Nähe stehenden Kläger am Auge; dieser hat die Sehkraft darauf verloren.

Der Kläger hat die Beklagten aus Vertrag und unerlaubter Handlung in Anspruch genommen. Er hat deren Verurteilung zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 5.500 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung sowie die Feststellung erbeten, daß die Beklagten ihm jeden weiteren Schaden zu ersetzen hätten.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie sind der Ansicht, daß sie für die Handlungen W. nicht einzustehen hätten.

Das Landgericht hat die ursprünglich auf Zahlung von 1.000 DM gerichtete Klage abgewiesen und einer damals anhängigen Widerklage entsprochen. Das Oberlandesgericht hat durch sein erstes Urteil die Klageabweisung bestätigt und die Widerklage für erledigt erklärt.



Dieses Urteil hat der Bundesgerichtshof am 5. Juni 1961 - VII ZR 165/60 - aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. Auf die Entscheidungsgründe wird Bezug genommen.

Das Oberlandesgericht hat durch sein zweites Urteil die Klage gegen den Beklagten Georg Hake erneut abgewiesen. Dagegen hat es den Beklagten Clemens H. verurteilt, an den Kläger 4.000 DM Schmerzensgeld nebst 4 % Zinsen seit dem 7. Februar 1962 zu zahlen, und der Feststellungsklage entsprochen, soweit sie sich gegen den Beklagten Clemens H. richtet. Wegen des Restes (1.500 DM Schmerzensgeld und Zinsen) hat es auch die Klage gegen diesen Beklagten abgewiesen.

Mit ihren Revisionen verfolgen der Kläger und der Beklagte Clemens H. ihre Anträge weiter, soweit sie unterlegen sind. Die Parteien beantragen, das Rechtsmittel des Gegners zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Zu den Revisionen des Klägers und des Beklagten Clemens H., soweit der Kläger Ansprüche gegen diesen geltend macht:

1. Das Oberlandesgericht stellt fest, der Beklagte Clemens H. habe das Werkstück festgehalten, als W. das Lager abschlug. Auf diese Weise habe auch Clemens H. das Absplittern ermöglicht und die Verletzung des Klägers mit verursacht.

Der Beklagte Clemens H. meint mit seiner Revision, die Vornahme der Arbeiten habe nicht von seiner Mitwirkung

abgehangen; denn man hätte warten können, bis der Kläger, wie er es vorher getan hatte, selbst wieder zugriff.

Diese Ausführungen sind unerheblich. Clemens H. hat nun einmal mitgewirkt und damit zur Verletzung des Klägers beigetragen.

2. Die Erörterungen des Oberlandesgerichts darüber, daß den Beklagten Clemens H. ein Verschulden trifft, lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Er greift sie mit der Revision nicht an.

3. Das Berufungsgericht verneint ein mitwirkendes Verschulden des Klägers. Es führt aus:

Der Kläger sei von Beruf Maurergeselle. Er habe nicht damit rechnen können, daß eine Spaltergefahr bestehe. Für das Verschulden W. habe er nicht einzustehen, da dieser nicht seinen Weisungen bei Ausführung der Arbeiten unterstanden habe.

Die hiergegen gerichtete Rüge des Beklagten Clemens H. ist zum Teil begründet.

a) Richtig ist, daß sich der Geschädigte das Verschulden seiner Hilfsperson nach den §§ 831, 254 BGB anrechnen lassen muß (RGRK § 831 Anm. 4 mit Nachw.). W. war aber nicht Verrichtungsgehilfe des Klägers.

Die Bestimmung des § 831 BGB ist nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs auf das Verhältnis des Bestellers zum selbständigen Handwerker in der Regel nicht anzuwenden. Ausnahmen hiervon gelten nur für den Fall, daß der Unternehmer auch bei der technischen Ausführung der Arbeiten den Anweisungen des Auftraggebers zu folgen hat (u.a. Warn 1912, 301; HRR 1933, 391; EGH VersR 1956, 504).

Vorliegend hatte der Kläger den Reparaturauftrag an W [REDACTED] erteilt. Dieser arbeitete zwar in Gegenwart des Klägers; technische Weisungen hatte der Kläger ihm aber nicht zu erteilen und konnte es auch gar nicht. Ebensowenig hatte er W [REDACTED] zu beaufsichtigen. Vielmehr hatte dieser die Stellung eines selbständig arbeitenden Handwerkers in dem oben angegebenen Sinne und war daher nicht Verrichtungsgehilfe des Klägers. Die Revisionsangriffe des Beklagten Clemens H [REDACTED] sind insoweit also nicht gerechtfertigt.

b) Dagegen haben sie in anderer Richtung Erfolg.

Das Oberlandesgericht nimmt in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen Pahl an, der Kläger habe, im Gegensatz zu Clemens H [REDACTED], nicht zu wissen brauchen, daß eine Splittergefahr bestehe. Der Senat, der das mitwirkende Verschulden des Klägers als Rechtsfrage zu prüfen hat, vermag dem nicht zu folgen.

W [REDACTED] bearbeitete das harte Werkstück mit Hammer und Meißel, und zwar mit solcher Kraft, daß es festgehalten werden mußte. Bei vernünftiger Überlegung mußte sich jeder Erwachsene darüber klar sein, daß eine solche Arbeit für die Umstehenden Gefahren in sich barg, weil Teile des Werkstücks oder auch des Handwerkzeugs abspringen und umherfliegen konnten. Deswegen stellte es eine beachtliche Unvorsichtigkeit dar, wenn der Kläger ohne Schutzvorrichtungen in der Nähe verweilte. Das gilt um so mehr, als er nicht nur Maurergeselle, sondern Fahrer eines Mietwagens war und dabei mit technischen Dingen in Berührung kam.

Der Senat ist danach der Ansicht, daß dem Kläger ein mitwirkendes Verschulden zur Last fällt. Einer Zurückverweisung an den Tatrichter zwecks Abwägung bedarf es nicht. Denn das Revisionsgericht ist hierzu selbst in der Lage, weil alle dafür maßgebenden Umstände feststehen.

Zu berücksichtigen ist insoweit vor allem, daß der Beklagte Clemens H. eine nicht unbedeutende Gefahrenlage mit geschaffen hat, und daß er besondere Sachkunde besaß, um sie zu erkennen. Der Kläger konnte sich, wenn auch nicht voll, so doch weitgehend darauf verlassen, daß ihn W. und der ^{Beklagte} Clemens H. fortschicken würden, wenn dies erforderlich war. Andererseits kann nicht außer acht gelassen werden, daß Clemens H. aus Gefälligkeit gegenüber dem Kläger einsprang, der bis dahin das Werkstück selbst gehalten hatte, jedoch abberufen wurde, und daß seine Mitwirkung nicht sehr bedeutend war.

Unter diesen Umständen ist eine Schadensverteilung dahin angemessen, daß der Kläger 1/4 und der Beklagte Clemens H. 3/4 zu tragen haben. Dementsprechend hat der Senat das Urteil gemäß dem § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO geändert.

4. Der Kläger wendet sich mit seiner Revision dagegen, daß ihm das Oberlandesgericht an Stelle des verlangten Schmerzensgeldes von 5.500 DM nur einen Betrag von 4.000 DM zugesprochen hat.

Hiermit hat er keinen Erfolg.

Das Oberlandesgericht hat das Schmerzensgeld "nach den für § 847 BGB geltenden Grundsätzen", insbesondere nach der Schwere der Verletzung bestimmt. Es hat ferner berücksichtigt, daß der Beklagte Clemens H. nur für den zunächst selbst helfenden und dann abberufenen Kläger aus Gefälligkeit eingesprungen ist und daß seine Mitwirkung gering war.

Das sind Gesichtspunkte, die im Rahmen des § 847 BGB zu berücksichtigen waren. Zwar ist es richtig, daß nach der Rechtsprechung noch andere Umstände in Betracht kommen,

insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten (RGRK § 847 Anm. 7 mit Nachw.). Die Revision macht aber selbst nicht geltend, daß der Kläger hierzu Sachdienliches vorgetragen hat. Das Berufungsgericht konnte daher nicht mehr berücksichtigen, als ihm aus den Behauptungen der Beteiligten bekannt war.

Im übrigen brauchte das Oberlandesgericht nicht die Einzelheiten über die Schwere der Verletzung und die möglichen Folgen aufzuführen; dafür daß es sie unbeachtet gelassen hätte, fehlt es an jedem Anhalt.

Ein von dem Revisionsgericht zu beachtender Rechtsfehler ist also, soweit es sich um die Bemessung des Schmerzensgeldes handelt, nicht zu erkennen.

5. Schließlich greift der Kläger mit seiner Revision die Entscheidung des Berufungsgerichts über die Zinsen an.

Seine dahingehende Rüge ist begründet.

Er hatte ausdrücklich Zinsen von den eingeklagten Beträgen seit Klagezustellung verlangt. Das Oberlandesgericht hat ihm diese Zinsen jedoch erst vom Tage der letzten mündlichen Verhandlung (dem 7. Februar 1962) zugesprochen. Eine Begründung für die Abweichung fehlt.

Die Revision macht mit Recht geltend, das Berufungsgericht habe den § 291 BGB übersehen. Der Kläger hat zahlenmäßig bestimmte Beträge eingeklagt. Das Berufungsgericht hat sie ihm zum Teil zugesprochen, ohne zum Ausdruck zu bringen, daß es die Zinsforderung für die Vergangenheit bei Festsetzung der Höhe des Schmerzensgeldes bereits berücksichtigt hat. Dann stehen dem Kläger aber, entsprechend der Regel des § 291 BGB, noch die Prozeß-

zinsen zu. Die Zweifelsfragen, die sich für die Verzinsung einer unbezifferten Klageforderung ergeben (vgl. OLG Köln NJW 1960, 388; OLG Neustadt NJW 1960, 2058 sowie BGH vom 2. April 1963 VI ZR 164/62 = VersR 1963, 726), spielen hier keine Rolle.

Die Klage über 1.000 DM ist dem Beklagten Clemens H. am 10. März 1959, die Berufungsbegründung, in der der Anspruch auf 5.500 DM erhöht worden ist, am 5. September 1959 zugestellt worden. Dementsprechend hat der Senat den Zinsbeginn geändert.

II. Zur Revision des Klägers, soweit er Ansprüche gegen den Beklagten Georg H. geltend macht:

Der Senat hatte das 1. Urteil des Berufungsgerichts hinsichtlich des Beklagten Georg H. aufgehoben, weil nicht auszuschließen war, daß die geänderte Beurteilung bezüglich des Beklagten Clemens H. Rückwirkungen auf die etwaige Haftung seines Vaters haben könnte. Er hatte ausgeführt, das gelte insbesondere dann, wenn die Zusammenarbeit des Clemens H. mit W. notwendig gewesen sein sollte, Georg H. dies gewußt und die Mitarbeit seines Sohnes gebilligt habe.

1. Das Berufungsgericht stellt nunmehr fest, der Beklagte Georg H. habe keine Kenntnis von der Mitarbeit seines Sohnes gehabt. Im Übrigen bezieht es sich auf seine Ausführungen im ersten Urteil.

Die Revision wendet sich vergeblich hiergegen.

Die Sach- und Rechtslage hat sich, soweit es sich um die Haftung des Beklagten Georg H. handelt, gegenüber dem ersten Urteil des Senats nicht wesentlich geändert. Es steht zwar fest, daß Clemens H. beim Abschlagen des Lagers

behilflich war. Sein Vater wußte hiervon aber nichts, kann also die Hilfeleistung seines Sohnes nicht gewollt haben.

Zwar nimmt das Oberlandesgericht keine Stellung zu der vom Senat ebenfalls berührten Frage, ob sich jenes Wissen des Beklagten Georg H. etwa daraus ergebe, daß die Zusammenarbeit seines Sohnes mit Westerhoff notwendig war. Einer ausdrücklichen Erörterung bedurfte es aber nicht. Denn eine solche Hilfe hat der Kläger zunächst selbst geleistet; daraus folgt, daß nicht notwendig auf den sachkundigen Beklagten zurückgegriffen werden mußte. Hinzu kommt, daß nach der von den Parteien nicht angegriffenen Bekundung des Sachverständigen Pahl ein Festhalten des Werkstücks überflüssig gewesen wäre, wenn W. es sachgemäß eingespannt hätte.

2. Bei dieser Sachlage sieht der Senat keinen Anlaß, von der Beurteilung im Urteil vom 5. Juni 1961 abzuweichen. Die dagegen gerichteten Rügen gehen fehl.

a) Das Berufungsgericht hatte in seinem ersten Urteil, auf das es verweist, festgestellt, der Beklagte Georg H. habe nur seine Werkstatte zur Verfügung gestellt, während der Kläger die Instandsetzung am Abend des 17. Januar 1958 durch seinen Beauftragten W. selbst übernommen habe.

Die Mithilfe des Clemens H. ändert daran nichts. Einmal entsprang sie einer reinen Gefälligkeit nur dieses Beklagten. Abgesehen hiervon wußte der Beklagte Georg H. nichts davon. Dieser mag nach der Unterstellung des Oberlandesgerichts gehalten gewesen sein, den Schaden am Differential auf eigene Kosten zu beseitigen; das genügt aber nicht zu dem zwingenden Schluß, W. und

Clemens H. wären nunmehr in seinem Auftrag und für ihn tätig geworden; jedenfalls sind die entgegengesetzten Feststellungen des Berufungsgerichts rechtlich unangreifbar, wie der Senat bereits in seinem ersten Urteil ausgeführt hat.

b) Ebenso ist es bedeutungslos, daß der Beklagte Clemens H. zunächst mit den Reparaturarbeiten begonnen und sie möglicherweise nach Beendigung der Spezialtätigkeit W. fortgesetzt hat. Daraus folgt nicht zwingend, daß seine Mitwirkung bei den Spezialarbeiten am Abend des 17. Januar 1958 ebenfalls auf vertraglicher Grundlage beruhte. Die Rügen der Revision sind insoweit nichts anderes als unzulässige Angriffe gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters (§ 561 Abs. 2 ZPO).

c) Gemäß dem § 831 BGB haftet der Beklagte Georg H. für seinen Sohn, soweit dieser sein Verrichtungsgehilfe gewesen ist.

Das war der Beklagte Clemens H. nach der fehlerfreien Annahme des Oberlandesgerichts nur, soweit es sich um den ordnungsmäßigen Zustand der Werkstatträume selbst handelte. Dagegen lag die Mithilfe beim Abschlagen des Lagers außerhalb der Aufgaben, die er für seinen Vater zu erfüllen hatte. Die Voraussetzungen, unter denen der Senat in seinem ersten Urteil eine andere Beurteilung für möglich erachtet hatte, entfallen auf Grund der neuen Feststellungen des Berufungsgerichts.

III.

Das Urteil ist daher nur in den angegebenen Punkten aufzuheben. Gemäß dem § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO kann in der Sache erkannt werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 92 und 97 ZPO.

Glanzmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Erbel

Finke